



Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2. ANSCHLUSS DES UNTERNEHMENS	5
3. AUFNAHME UND AUSTRITT DER VERSICHERTEN	6
4. GRUNDLAGEN DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSBERECHNUNGEN	8
5. VORSORGELEISTUNGEN IM ÜBERBLICK	9
6. INVALIDENLEISTUNGEN	10
7. HINTERLASSENENLEISTUNGEN VOR PENSIONIERUNG BZW. ERREICHEN DES ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTERS	11
8. ALTERSLEISTUNGEN	15
9. AUSTRITT UND VORZEITIGE AUSZAHLUNG	18
10. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND BEGRENZUNGEN	19
11. FINANZIERUNG UND EINKAUF	22
12. VERWALTUNG	24
13. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
ANHANG: RENTENUMWANDLUNGSSÄTZE	28

DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr
Altersguthaben/-kapital	Individuelles Alterskonto des Versicherten
Altersgutschrift	Jährliche Gutschrift auf Alterskonto, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist
Altersleistung	Altersrente oder Alterskapital
Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/-vertrag	Basisvertrag zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der PKG, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind
Arbeitsunfähigkeit	Durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus der PKG (z. B. bei Stellenwechsel)

Einkauf/Nachfinanzierung	Möglichkeit von steuerbefreiten Nachzahlungen in die Pensionskasse
Gemeldeter oder massgebender Jahreslohn	Voraussichtlicher AHV-Jahreslohn
Mitwirkungspflicht	Eine versicherte Person, die Invaliditätsleistungen beansprucht oder bezieht, ist verpflichtet, bei Gesundheitsabklärungen (z. B. Arztbesuch), medizinischen Nachuntersuchungen (z. B. Gutachten) und zumutbaren Massnahmen zur Reintegration (z. B. Integrationsmassnahmen, Umschulungen) aktiv mitzuwirken.
Ordentliches Rücktrittsalter	Im Vorsorgeplan festgelegtes Alter, in dem ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit; kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sein
Rentenumwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz eines Altersguthabens zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität
Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Versicherter Jahreslohn	Grundlage für die Berechnung der Leistungen und Beiträge (gemäss Vorsorgeplan)
Versicherungsjahr	Kalenderjahr
Voraussichtliche Altersleistung	Auf den Zeitpunkt der Pensionierung hochgerechnete Altersleistung (nicht garantiert)
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit den Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen
Vorsorgeplan	Grundlage, in welcher die mit der PKG vereinbarten Leistungen und Beiträge festgehalten sind
Wohneigentumsförderung	Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Trägerschaft der Personalvorsorge

Die PKG Pensionskasse mit Sitz in Luzern (nachstehend PKG genannt) ist eine Stiftung für die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge kleiner und mittlerer Unternehmen und Organisationen. Als Gemeinschaftseinrichtung bezweckt sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend «Versicherte» genannt) der angeschlossenen Unternehmen sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Vorsorgereglement zu schützen.

Die PKG verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Ertragsüberschüsse werden gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates für Leistungsverbesserungen und Beitragsermässigungen sowie zur Bildung von Reserven verwendet.

1.2 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement ordnet zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan des angeschlossenen Unternehmens die berufliche Vorsorge. Darin werden die Beziehungen zwischen der PKG und den angeschlossenen Unternehmen sowie den Versicherten und den Leistungsberechtigten geregelt. Der Einfachheit halber wird in der Regel nur die männliche Form (Ehegatte, Lebenspartner, Rentenbezüger usw.) verwendet.

Im Weiteren gelten die vom Stiftungsrat und vom Verwaltungsausschuss erlassenen Reglemente, Beschlüsse und Richtlinien.

1.3 Verhältnis zum BVG

Die PKG garantiert die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in seiner jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Mindestleistungen. Die PKG ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

2. ANSCHLUSS DES UNTERNEHMENS

2.1 Anschlussvertrag

Grundlage für die Rechte und Pflichten des angeschlossenen Unternehmens bildet der Anschlussvertrag mit der PKG.

2.2 Vorsorgekommission

Das angeschlossene Unternehmen kann eine Vorsorgekommission einsetzen. Ihre Zusammensetzung muss den gesetzlichen Anforderungen an die Parität genügen. Die Vorsorgekommission trifft firmeninterne Vorsorgeentscheide und nimmt die Wahl ihrer Delegierten (Art. 12.2) vor.

2.3 Vorsorgeplan

Im Vorsorgeplan sind die mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbarten Leistungen und Beiträge festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

Die Vorsorgepläne haben den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Im Weiteren besteht die Wahlmöglichkeit nach Art. 1d BVV 2.

2.4 Vorsorgekonti der angeschlossenen Unternehmen

Angeschlossene Unternehmen können für die Finanzierung von Beiträgen und Leistungsverbesserungen, vorzeitigen Pensionierungen und sozialen Härtefällen gesonderte Reserven bilden. Für diese Reserven führt die PKG separate Konti.

2.5 Auflösung

Der Anschlussvertrag kann frühestens nach der vereinbarten Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Die Kündigung seitens des angeschlossenen Unternehmens hat im Einverständnis mit dem Personal oder der Vorsorgekommission zu erfolgen.

Die PKG Pensionskasse kann den Anschlussvertrag ohne weitere Fristen auflösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements zur Vertragsauflösung und zur Teilliquidation sowie des Kostenreglements.

3. AUFNAHME UND AUSTRITT DER VERSICHERTEN

3.1 Aufnahmebedingungen

In die PKG wird aufgenommen, wer

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei einem angeschlossenen Unternehmen ist,
- das 17. Altersjahr vollendet hat,
- einen massgebenden Jahreslohn (Art. 4.1) beziehen wird, welcher die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt,
- einen auf mehr als drei Monate befristeten oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat sowie
- zu weniger als 70 Prozent invalid ist.

Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, deren massgebender Jahreslohn die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG nicht erreicht, können versichert werden, sofern dies im Vorsorgeplan mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbart ist.

3.2 Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen aufgenommen werden. Der Vorsorgeschutz beginnt jedoch erst mit der definitiven Aufnahme durch die PKG.

3.3 Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3.1 erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erst später erfüllt, so ist die Person auf diesen Zeitpunkt bei der PKG anzumelden.

Wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert wird, erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung. Die Aufnahme erfolgt ferner, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt.

Die Anmeldung der zu versichernden Person hat spätestens bis 30 Tage nach Beginn der Versicherungspflicht bei der PKG zu erfolgen. Das entsprechende Anmeldeformular ist wahrheitsgetreu auszufüllen und vom Arbeitgeber und von der versicherten Person zu unterzeichnen.

Die von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers geschuldete Austrittsleistung sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben der versicherten Person sind der PKG zu überweisen. Für die Überweisung hat die zu versichernde Person zu sorgen.

3.4 Vorsorgearten

Die Risikovorsorge gegen die Folgen von Tod und Invalidität gilt ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, bis zum Austritt oder zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zur vorzeitigen Pensionierung.

Versicherten, die das 24. Altersjahr vollendet haben, wird ab dem folgenden 1. Januar bis zum Austritt oder zum Erreichen des Rücktrittsalters eine Altersvorsorge gewährleistet.

Für die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten wird die Hinterlassenenvorsorge weitergeführt.

3.5 Austritt

Der Austritt aus der PKG erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Wegfall der Aufnahmebedingungen, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit.

Der Austritt ist der PKG vom Arbeitgeber spätestens bis 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden.

Die Risikovorsorge bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen, bis eine neue Stelle angetreten wird, längstens jedoch während eines Monats. Eine Nachdeckung entfällt im Fall einer Pensionierung.

3.6 Informationspflichten

Arbeitgeber, Versicherte und Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Fehlbare haften für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben.

a) Gesundheitsnachweis

Beim Eintritt oder bei Leistungsverbesserungen müssen Versicherte auf Anfrage Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die PKG oder ein allfälliger Rückversicherer können eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte anbringen.

Werden die Fragen zur Risikobeurteilung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die PKG die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt drei Monate, nachdem die PKG zuverlässige Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf eine Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.

b) Vorsorgeausweis

Die Versicherten erhalten jährlich einen persönlichen Ausweis mit den Angaben über den versicherten Lohn, die Beiträge, die Leistungsansprüche und die Austrittsleistung.

c) Allgemeine Informationen

Die PKG informiert jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

d) Meldepflicht

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, die PKG innert zehn Tagen über Leistungsänderungen der anderen Sozialversicherer oder über Einkommensänderungen zu informieren.

e) Nachweis der Leistungsberechtigung

Auf Verlangen der PKG haben Leistungsberechtigte alle zum Nachweis der Leistungsberechtigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

4. GRUNDLAGEN DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSBERECHNUNGEN

4.1 Lohndefinition

a) Massgebender Jahreslohn

Der zu meldende, massgebende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten, voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile.

Bei schwankendem Einkommen entspricht der massgebende Jahreslohn dem letzten bekannten AHV-Jahreslohn oder dem branchenüblichen durchschnittlichen AHV-Jahreslohn.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige Jahreslohn massgebend, es sei denn, die versicherte Person verlange die Herabsetzung des massgebenden Lohnes.

b) Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für

- die Leistungen der Risikovorsorge vor dem Rücktrittsalter,
- die Altersgutschriften,
- die Beiträge.

c) Unterjähriger Lohn

Falls eine Person nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert ist, wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

4.2 Lohnmeldungen

Die Löhne werden beim Eintritt und jeweils per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Ausserordentliche Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent können auch unter dem Jahr gemeldet und berücksichtigt werden.

4.3 Massgebendes Alter

Für die Berechnung der Leistungen und Beiträge gilt als Alter die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Das ordentliche Rücktrittsalter wird nach den Regeln des BVG festgelegt.

5. VORSORGELEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

RISIKOVORSORGE

Invalidenleistungen

	Art.
– Feststellung der Invalidität	6.1
– Invalidenrente	6.2
– Invaliden-Kinderrente	6.3
– Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung	6.4

Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung bzw. Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

– Ehegatten und eingetragene Partner	7.1
– Lebenspartner	7.2
– Kapitalabfindung	7.3
– Waisenrente	7.4
– Todesfallkapital	7.5
– Zusätzliche Todesfallkapitalien	7.6
– Verwirkungsfrist	7.7

ALTERSVORSORGE

Altersleistungen

– Altersrente	8.1
– Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung bzw. Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	8.2
– Pensionierten-Kinderrente	8.3
– Kapitalabfindung	8.4
– Altersguthaben	8.5
– Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	8.6
– Flexible Pensionierung	8.7

Austrittsleistung und vorzeitige Auszahlung

– Austrittsleistung	9.1
– Verwendung der Austrittsleistung	9.2
– Barauszahlung	9.3
– Wohneigentumsförderung	9.4
– Ehescheidung	9.5

6. INVALIDENLEISTUNGEN

6.1 Feststellung der Invalidität

Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Deckung besteht, wenn beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, die Versicherteneigenschaft gegeben war.

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der durch die Invalidität verursachten Einkommenseinbusse. Er wird grundsätzlich nach Massgabe der Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung und allenfalls des Unfallversicherers festgelegt.

6.2 Invalidenrente

Versicherte, die vor Erreichen des vorzeitigen oder ordentlichen Rücktrittsalters voll- oder teilinvalid werden, haben nach Beendigung des Anspruchs auf Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Verdienstes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden, und nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht während der Invalidität, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Der Leistungsanspruch beträgt:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn der Versicherte im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist,
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist,
- c) eine halbe Rente, wenn er zu mindestens 50 Prozent invalid ist,
- d) eine Viertelsrente, wenn er zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

6.3 Invaliden-Kinderrente

Bezüger von Invalidenrenten haben Anspruch auf eine Kinderrente. Berechtigung, Laufzeit und Höhe richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Invaliden- und Waisenrente.

6.4 Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung

Arbeitsunfähige Versicherte sowie Bezüger von Invalidenrenten haben nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Invalidität (Art. 6.2 Abs. 2) bzw. nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, solange keine Invalidenrente ausgerichtet wird. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch das angeschlossene Unternehmen zu begleichen.

7. HINTERLASSENENLEISTUNGEN VOR PENSIONIERUNG BZW. ERREICHEN DES ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTERS

7.1 Ehegatten und eingetragene Partner

Überlebende Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) haben nach dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls sie zum Zeitpunkt des Ablebens

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Die Ehegattenrente kann mit separater Vereinbarung im Vorsorgeplan ohne Einschränkungen versichert werden (erweiterte Deckung).

Übersteigt das vorhandene Altersguthaben den Barwert der Ehegattenrente, so wird die Differenz an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt. Freiwillige Einkäufe und ein allfälliges Guthaben zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Art. 11.4) werden in jedem Falle ausbezahlt. Der Nachweis über die geleisteten Einzahlungen ist durch die anspruchsberechtigten Personen zu erbringen.

Anstelle der Ehegattenrente kann auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Er besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, ist in Art. 8.2 geregelt.

Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

Übersteigt der Barwert der Ehegattenrente das Altersguthaben, und wurden Freizügigkeitsguthaben (Art. 4 FZG) nicht in die PKG eingebracht, so wird die Ehegattenrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen bis maximal zur Höhe des Altersguthabens gekürzt.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, so wird ein Todesfallkapital gemäss Art. 7.5, mindestens jedoch in der Höhe von drei Jahresrenten, ausbezahlt.

7.2 Lebenspartner

Lebenspartner, auch gleichen Geschlechts, sind gemäss den Bestimmungen in Art. 7.1 den Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt und
- b) beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw. keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und
- c) sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und
- d) der überlebende Lebenspartner
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 - oder er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

Die Lebenspartnerrente kann analog Art. 7.1 Abs. 2 ohne die Einschränkungen nach lit. d versichert werden für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat (erweiterte Deckung). Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Er besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, ist in Art. 8.2 geregelt.

Die Lebenspartnerrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

7.3 Kapitalabfindung

Bei Verheiratung oder Eintragung einer neuen Partnerschaft erhält der Bezüger einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

7.4 Waisenrente

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausbezahlt. Sind Kinder in Ausbildung oder selbst mindestens zu 70 Prozent invalid, dauert ihr Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Der Anspruch entsteht gemäss den Bestimmungen zur Ehegattenrente (Art. 7.1).

Sofern beide Elternteile verstorben sind, beträgt die Waisenrente 200 Prozent der versicherten Waisenrente (doppelte Waisenrente).

7.5 Todesfallkapital

Entsteht nach dem Todesfall einer versicherten Person kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf Leistungen für geschiedene Ehegatten, gelangt unabhängig vom Erbrecht ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung zur Auszahlung:

- a) dem Ehegatten oder dem Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 7.1,
- b) dem Lebenspartner nach Art. 7.2, unabhängig von dessen Alter, oder die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- c) den rentenberechtigten Kindern nach Art. 7.4,
- d) den natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind,
- e) den Kindern,
- f) den Eltern,
- g) den Geschwistern,
- h) den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Gruppe schliesst die nachfolgende von der Leistungsberechtigung aus. Die Zuteilung erfolgt zu gleichen Teilen, wenn pro Gruppe mehrere Leistungsberechtigte vorhanden sind. In begründeten Fällen kann die PKG eine andere Zuteilung festlegen.

Das Todesfallkapital für die Begünstigten nach lit. a–g entspricht dem während der aktiven Versicherungszeit erworbenen Altersguthaben und allfälligen Guthaben für einen vorzeitigen Altersrücktritt nach Art. 11.4.

Für die Erben nach lit. h entspricht das Todesfallkapital den während der aktiven Versicherungszeit von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen oder der Hälfte des Todesfallkapitals.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital besteht bis zum Ende der Erwerbstätigkeit.

Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

7.6 Zusätzliche Todesfallkapitalien

Zusätzliche Todesfallkapitalien können mit separater Vereinbarung im Vorsorgeplan versichert werden. Sie werden auch Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebenspartnern ausbezahlt, welche Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente haben. Der Anspruch auf zusätzliche Todesfallkapitalien besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Sie werden nach der Rangordnung von Art. 7.5 ausbezahlt.

7.7 Verwirkungsfrist

Die Ansprüche nach Art. 7.2, 7.5 und 7.6 sind innert sechs Monaten nach dem Tode der versicherten Person unter Nachweis der Leistungsberechtigung bei der PKG schriftlich geltend zu machen, ansonsten der Anspruch auf das Todesfallkapital erlischt.

8. ALTERSLEISTUNGEN

8.1 Altersrente

Ab Erreichen der Pensionierung haben Versicherte sowie Bezüger von Invalidenrenten bis zum Monatsende nach ihrem Ableben Anspruch auf eine Altersrente.

Die jährliche Altersrente berechnet sich nach dem Altersguthaben (Art. 8.5), multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz. Die Rentenumwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

8.2 Ehegatten- und Lebenspartnerrenten nach Pensionierung oder nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Ein hinterbliebener Ehegatte oder eingetragener Partner eines Altersrentenbezügers hat nach dem Tod des Rentenbezügers Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er zum Zeitpunkt des Ablebens

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Ein hinterbliebener Lebenspartner eines Altersrentenbezügers, auch gleichen Geschlechts, wird den Hinterbliebenen nach Absatz 1 gleichgestellt, sofern

- a) eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt und
- b) beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw. keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und
- c) sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und
- d) der überlebende Lebenspartner
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 - oder er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

Der Anspruch gilt sinngemäss für die aufgeschobene Pensionierung. Im Falle der aufgeschobenen Pensionierung kann im Todesfall anstelle der Ehegattenrente auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der Altersrente. Die Höhe der massgeblichen Altersrente berechnet sich nach der Altersrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes Anspruch gehabt hätte. Massgebend sind der Stand des Altersguthabens und der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Todes.

Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt.

Erfolgt die Heirat, die eingetragene Partnerschaft oder der Beginn der Lebenspartnerschaft nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, so wird die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach der Pensionierung unter Berücksichtigung des BVG-Mindestanspruchs gekürzt auf:

- 80 Prozent bis Alter 66,
- 60 Prozent bis Alter 67,
- 40 Prozent bis Alter 68,
- 20 Prozent bis Alter 69,
- 0 Prozent ab Alter 69.

8.3 Pensionierten-Kinderrente

Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der Altersrente. Leistungsberechtigung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Alters- und der Waisenrente.

8.4 Kapitalabfindung

Versicherte können auf schriftlichen Antrag anstelle der Altersrente das Altersguthaben beziehen, sofern bis zur Pensionierung keine Invalidität eingetreten ist, die eine Rentenleistung der PKG auslöst. Bei Teilinvalidität bleibt der Anspruch auf Kapitalabfindung für den aktiven Teil bestehen. Im Umfang der Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PKG.

Der Antrag auf eine Kapitalabfindung eines Teils oder der ganzen Altersleistung muss bei der PKG bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich und mit Zustimmung des Ehegatten eingereicht werden.

8.5 Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos. Diesem werden nachstehende Beträge gutgeschrieben:

a) Bei Eingang

- von der versicherten Person eingebrachte Austrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen;

b) Ende Jahr, im Vorsorgefall bzw. per Austrittsdatum

- reglementarische Altersgutschriften: Deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt, entspricht jedoch mindestens den Altersgutschriften nach BVG;
- die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf dem Altersguthaben;
- die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf den eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen;

c) Auf Beschluss des Stiftungsrates

- Überschusszahlungen und sonstige Zuwendungen.

Bei der Festlegung der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat am obligatorischen Zins gemäss BVG und an der finanziellen Situation der PKG. Er kann für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Verzinsungen festlegen.

8.6 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterführen. Die Finanzierung der Beiträge ist im Vorsorgeplan separat zu regeln.

8.7 Flexible Pensionierung

Auf Verlangen können sich Versicherte ab dem 58. Altersjahr und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres ganz oder teilweise pensionieren lassen. Eine Reduktion des Arbeitspensums um mindestens 20 Prozent des ursprünglichen Pensums berechtigt zum Bezug der entsprechenden Altersleistung.

In begründeten Fällen kann im gesetzlichen Rahmen eine abweichende Regelung getroffen werden. Bei einer vorzeitigen oder einer aufgeschobenen Pensionierung gelten die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze.

Wird der Anspruch auf Altersleistungen aufgeschoben, kann die Altersvorsorge im Einverständnis mit dem Arbeitgeber weitergeführt werden.

Die Invalidenleistungen (Art. 6.2) und der Anspruch auf zusätzliche Todesfallkapitalien (Art. 7.6) enden mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

8.8 Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen

Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen können nach versicherungstechnischen Grundsätzen vorfinanziert werden. Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen sind im Vorsorgeplan separat zu regeln.

9. AUSTRITT UND VORZEITIGE AUSZAHLUNG

9.1 Austrittsleistung

Versicherte haben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des erworbenen Altersguthabens, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen des Rücktrittsalters aufgelöst wird und kein laufender Vorsorgefall eingetreten ist.

Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben bzw. den Ansprüchen gemäss Art. 17 FZG (Freizügigkeitsgesetz).

9.2 Verwendung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung ist weiterhin für die Vorsorge des ausscheidenden Versicherten zu verwenden und wird wie folgt überwiesen:

- als Einlage in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder
- als Einlage auf ein Freizügigkeitskonto oder
- zum Abschluss einer Freizügigkeitspolice.

9.3 Barauszahlung

Versicherte können mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners eine Barauszahlung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG),
- sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

9.4 Wohneigentumsförderung

Versicherte können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf

- einen Vorbezug ihres erworbenen Altersguthabens verlangen oder
- den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

Vorbezug oder Verpfändung dürfen den Betrag der jeweiligen Freizügigkeitsleistung bis zum Alter 50 nicht übersteigen. Ältere Versicherte dürfen einen Betrag bis zur Hälfte der Freizügigkeitsleistung oder den Betrag, auf den sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, vorbeziehen oder verpfänden.

Die PKG informiert die Versicherten über die Folgen des Vorbezuges oder der Verpfändung.

9.5 Ehescheidung

Die während der Dauer einer Ehe erworbenen Austrittsleistungen werden nach Massgabe des Scheidungsrechts geteilt (Art. 22 sowie 22a und b FZG). Der Teil des anderen Ehegatten wird zu seinen Gunsten auf dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Die dadurch entstandenen Lücken in den Vorsorgeleistungen der versicherten Person können von ihr wieder eingekauft werden.

9.6 Kürzungen

Vorbezüge, Pfandverwertungen und scheidungsrechtliche Ansprüche vermindern die Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang.

10. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND BEGRENZUNGEN

10.1 Entstehung von Leistungsansprüchen

Versicherte der PKG haben Anspruch auf Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen. Die Ansprüche können unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung vor Fälligkeit weder abtreten noch verpfändet werden.

Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenleistungen beginnt am Ersten des Monats, der dem Eintritt des Vorsorgefalles folgt. Für Invalidenleistungen beginnt der Anspruch nach der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist.

Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (Art. 6.2 Abs. 1, Art. 7.1 Abs. 5 und Art. 7.2 Abs. 2) oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente fällig.

10.2 Höhe der Leistungen

Die Höhe der jährlichen Leistungen ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird jeweils im Vorsorgeausweis, der den Versicherten abgegeben wird, festgehalten. Die Rentenumwandlungssätze für die Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

10.3 Abtretung

Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PKG im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der geschuldeten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer nach diesem Reglement begünstigter Personen ein.

10.4 Vorrang des Vorsorgereglements

Im Zweifelsfalle gehen das Vorsorgereglement und die Beschlüsse des Stiftungsrates dem Vorsorgeplan und dieser dem persönlichen Vorsorgeausweis vor.

10.5 Auszahlungsbestimmungen

a) Renten

Jahresrenten werden in der Regel in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Folgemonat jenes Monats, in dem der Lohn oder ein allfälliger Lohnersatz nicht mehr oder nur teilweise ausgerichtet wird. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

b) Kapitalabfindung

Bei Vorliegen besonderer Umstände oder bei Geringfügigkeit nach Art. 37 Abs. 3 BVG können Rentenansprüche in Kapitalform abgegolten werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

Kapitalabfindungen und Todesfallkapitalien werden in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

c) Rückerstattungspflicht

Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der PKG mit weiteren Leistungen verrechnet werden.

10.6 Anpassung an die Preisentwicklung

Altersguthaben und laufende Renten können auf Beschluss des Stiftungsrates entsprechend den Reserven und den erwirtschafteten Erträgen verzinst bzw. angepasst werden.

Die Pflicht zur Anpassung laufender Renten nach gesetzlichen Vorgaben entfällt, solange sie die BVG-Mindestleistungen übersteigen.

10.7 Anrechnung, Begrenzung und Kürzung von Leistungen

Reglementarisch ermittelte Leistungen können vorübergehende oder definitive Änderungen erfahren.

a) Anrechnung von Drittleistungen

Nachstehende Leistungen von dritter Seite gehen in jedem Falle vor und werden angerechnet:

- Eidgenössische Invaliden- und Hinterlassenenversicherung oder eine andere staatliche Sozialversicherung
- Unfall- und Militärversicherung
- Taggeld-Versicherungen, für welche der Arbeitgeber die Prämien mindestens zur Hälfte bezahlt hat
- Schadenersatzzahlungen des Arbeitgebers oder Dritter
- Einkommen aus fortgesetzter Erwerbstätigkeit des Versicherten oder das zumutbarerweise erzielbare Einkommen

b) Vermeidung von Überversicherung

Risikoleistungen der PKG im Verbund mit anrechenbaren Leistungen Dritter gemäss lit. a werden unter Beachtung der gesetzlichen Minimalleistungen auf 90 Prozent des massgebenden Lohnes nach Art. 4.1a begrenzt.

c) Kürzungen

- Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen können auf Grund eines Vorbehaltes oder einer Anzeigepflichtverletzung ausgeschlossen bzw. bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt werden. Tritt während der Vorbehaltsdauer der entsprechende Risikofall oder nach einer Anzeigepflichtverletzung ein Risikofall ein, werden bis zum Ablauf der Leistungsansprüche nur die BVG-Mindestleistungen erbracht.
- Kürzungen von dritter Seite infolge von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz können sinngemäss von der PKG nachvollzogen werden.
- Kürzungen von staatlichen Sozialversicherungen werden nicht ausgeglichen.

d) Begrenzung auf gesetzliche Mindestansprüche

Es besteht lediglich ein gesetzlicher Mindestanspruch

- bei Eintritt bis zur definitiven Aufnahme der versicherten Person,
- auf Leistungen, falls beim Eintritt die Ursache einer Krankheit, die zur Invalidität oder zum Tod führte, bereits vorgelegen hat oder verschwiegen wurde,
- auf Hinterlassenenleistungen für geschiedene Ehegatten,
- auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Unfall, sofern diese nicht zusätzlich im Vorsorgeplan versichert sind; diese Begrenzung gilt nicht für Todesfallkapitalien,
- im Falle einer Vorleistungspflicht der PKG oder bei strittigen Verhältnissen,
- auf Leistungen in BVG-Vorsorgeplänen,
- auf Leistungen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind,
- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

e) Mehrfach-Ehen

Wenn mehrere Ehegatten- oder Lebenspartnerleistungen fällig werden, wird der einer einzigen Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung entsprechende Gesamtbetrag zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Somit erhält jeder überlebende Ehegatte oder Lebenspartner unabhängig von den anderen überlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern eine gekürzte Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung.

11. FINANZIERUNG UND EINKAUF

11.1 Einkünfte der PKG

Zur Deckung der Leistungen und der mit der Verwaltung verbundenen Kosten dienen

- das Vermögen der PKG und die erwirtschafteten Erträge,
- die ordentlichen Beiträge,
- die ausserordentlichen Beiträge gemäss Kostenreglement,
- die Einlagen der Versicherten,
- die freiwilligen Zuwendungen.

11.2 Ordentliche Beiträge

Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus der effektiven Altersgutschrift und Beiträgen an die Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten sowie zur Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

a) Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Beginn der Altersrente. Für Arbeitsunfähige reduziert sich der Beitrag nach Ablauf der Wartefrist entsprechend dem Invaliditätsgrad.

b) Höhe

Zusammensetzung und Höhe der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. Die Beiträge können von der PKG bei veränderten Bedingungen angepasst werden.

c) Beitragszahlung

Beiträge der Versicherten werden vom Einkommen abgezogen und vom Arbeitgeber der PKG quartalsweise überwiesen. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen sowie Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen erhoben. Der Verzugszinssatz liegt mindestens zwei Prozent über dem Zinssatz auf den PKG-Altersguthaben.

11.3 Einbringen von Austrittsleistungen

In die PKG eingebrachte Austrittsleistungen werden zur Äufnung des persönlichen Altersguthabens der versicherten Person verwendet.

11.4 Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Die Versicherten und die Arbeitgeber können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jederzeit steuerbefreite Einkäufe leisten. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen und dem samt Zinsen möglichen Altersguthaben.

Die Versicherten und die Arbeitgeber können im Weiteren Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung leisten. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um fünf Prozent überschritten werden. Jener Teil des Altersguthabens, durch welchen 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels überschritten werden, verbleibt bei der PKG.

Die aus den Einkäufen resultierenden Vorsorgeleistungen können während dreier Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die Finanzierung des Einkaufs kann als Einmaleinlage oder in Form von jährlichen Beiträgen erfolgen.

12. VERWALTUNG

12.1 Stiftungsrat und Verwaltungsausschuss

a) Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PKG. Er organisiert, führt und überwacht die Geschäfte der PKG und erlässt das Vorsorgereglement sowie die notwendigen Geschäfts- und Wahlreglemente.

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Verwaltungsausschuss. Dieser beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen vorbehalten sind.

b) Zusammensetzung

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- Die Arbeitgebervertreter der Delegiertenversammlung wählen ein bis fünf Mitglieder.
- Die Versichertenvertreter der Delegiertenversammlung wählen so viele Vertreter, wie es die Parität erfordert.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie erlischt mit dem Austritt aus der PKG.

c) Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Präsident und Vizepräsident.

d) Versammlung und Beschlüsse

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

12.2 Delegiertenversammlung

a) Aufgaben

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Stiftungsrates entgegen und wählt

- die Vertreter der Arbeitgeber im Stiftungsrat,
- die Vertreter der Versicherten im Stiftungsrat,
- die Kontrollstelle,
- den Experten für die berufliche Vorsorge.

b) Zusammensetzung

Die angeschlossenen Unternehmen wählen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an die Parität je einen Arbeitgeber- und einen Versichertenvertreter als Delegierte.

c) Versammlung und Beschlüsse

Ordentliche Versammlungen finden alle drei Jahre statt. Sie werden vom Präsidenten des Stiftungsrates 30 Tage vorher einberufen und geleitet. Ein Zehntel der angeschlossenen Unternehmen kann unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr aller Anwesenden. Vertretungen sind nicht gestattet. Stimmgleichheit erfordert die Wiederholung der Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet ein Schiedsrichter, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

12.3 Kontrolle

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Der Kontrollstellenbericht wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Pensionsversicherungsexperte prüft periodisch die versicherungstechnischen Belange und die Übereinstimmung der Reglemente mit den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 Abs. 2 BVG). Er erstattet schriftlichen Bericht.

12.4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen der Schweigepflicht.

13. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Invalidenrenten

Für Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen lit. f zur BVG-Revision.

13.2 Teilliquidation

Eine Teilliquidation richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 53 b–d BVG, Art. 27 g und h BVV 2 (Verordnung Nr. 2 zum BVG) und dem separaten Reglement der PKG zur Vertragsauflösung und zur Teilliquidation.

13.3 Übergangsbestimmungen

zu Art. 7.1 und 7.2

Die am 1. Januar 2008 bereits laufenden Hinterlassenenrenten werden bis am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Lebensgemeinschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird, ausbezahlt. Falls die nach dem bisherigen Reglement am 1. Januar 2008 versprochene Ehegatten-Altersrente höher ist als die Hinterlassenenrente, wird ab dem ordentlichen Rücktrittsalter der verstorbenen Person die höhere Altersleistung ausbezahlt.

13.4 Sanierungsmassnahmen

Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zu ihrer Behebung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Nötigenfalls kann/können beispielsweise

- die Verzinsung der Altersguthaben reduziert werden,
- die anwartschaftlichen Leistungen reduziert werden,
- Sanierungsbeiträge erhoben werden, wobei der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber mindestens so hoch ist wie derjenige der versicherten Personen,
- Sanierungsbeiträge von den Rentnern erhoben werden, wobei der jeweilige Sanierungsbeitrag nicht höher sein darf als jener Betrag, um den die laufenden Renten in den letzten zehn Jahren freiwillig erhöht wurden,
- der gesetzliche Mindestzins für die Berechnung des minimalen gesetzlichen Altersguthabens während maximal fünf Jahren um 0,5 Prozent unterschritten werden,
- Vorbezüge zur Amortisation von Hypothekendarlehen verweigert werden.

13.5 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat jederzeit vorgenommen werden. Sie haben den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Fehlen Bestimmungen im Vorsorgereglement, so hat der Stiftungsrat oder der Verwaltungsausschuss eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

13.6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten entscheidet das vom BVG in Art. 73 als zuständig erklärte Gericht.

13.7 Haftung

Für die vorstehenden Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der PKG. Sie lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen, der Versicherten oder der anspruchsberechtigten Personen ergeben, und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

13.8 Auflösung und Liquidation

Bei einer Auflösung oder Liquidation der PKG ist nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes zu verfahren.

13.9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2008.

Luzern, 1. Dezember 2010

Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT

Rentenumwandlungssätze

Mann

Alter	Jahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
58	5.40%	5.39%	5.38%	5.36%	5.35%
59	5.60%	5.58%	5.55%	5.53%	5.50%
60	5.80%	5.76%	5.73%	5.69%	5.65%
61	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
62	6.20%	6.14%	6.08%	6.01%	5.95%
63	6.40%	6.33%	6.25%	6.18%	6.10%
64	6.60%	6.51%	6.43%	6.34%	6.25%
65	6.85%	6.70%	6.60%	6.50%	6.40%
66	7.10%	6.96%	6.83%	6.69%	6.55%
67	7.35%	7.19%	7.03%	6.86%	6.70%
68	7.60%	7.41%	7.23%	7.04%	6.85%
69	7.85%	7.64%	7.43%	7.21%	7.00%
70	8.05%	7.83%	7.60%	7.38%	7.15%

Frau

Alter	Jahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
58	5.60%	5.58%	5.55%	5.53%	5.50%
59	5.80%	5.76%	5.73%	5.69%	5.65%
60	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
61	6.20%	6.14%	6.08%	6.01%	5.95%
62	6.40%	6.33%	6.25%	6.18%	6.10%
63	6.60%	6.51%	6.43%	6.34%	6.25%
64	6.80%	6.70%	6.60%	6.50%	6.40%
65	7.05%	6.93%	6.80%	6.68%	6.55%
66	7.30%	7.15%	7.00%	6.85%	6.70%
67	7.55%	7.38%	7.20%	7.03%	6.85%
68	7.80%	7.60%	7.40%	7.20%	7.00%
69	8.10%	7.86%	7.63%	7.39%	7.15%
70	8.35%	8.09%	7.83%	7.56%	7.30%

Der Stiftungsrat kann die Rentenumwandlungssätze jederzeit veränderten Zins- und Lebenserwartungen anpassen.

Luzern, 28. November 2012

